

§ 3 W-LWG Förderungsmaßnahmen

W-LWG - Wiener Landwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.12.2018

Unter Bedachtnahme auf die im § 1 festgelegten Ziele kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. Infrastrukturelle Maßnahmen (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrserschließung, Energieversorgung),
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung (z. B. Verbesserung der technischen Einrichtung und Ausstattung der Betriebe wie auch der Marktstruktur und der überbetrieblichen Zusammenarbeit),
3. Qualitätsverbessernde, umweltschonende wie auch den Erholungswert der Landschaft erhöhende sowie produktionslenkende Maßnahmen zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe (z. B. alternative, umweltschonende Produktionsmethoden),
4. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Personen, insbesondere jener der Frauen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der beruflichen Aus- und Fortbildung - insbesondere in Form der Beratung durch die gesetzliche Interessenvertretung - sowie für Forschung und Entwicklung auf landwirtschaftlichem Gebiet.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at